

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide – ZAWDH am 27.11.2014 folgende

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der ZAWDH ist gemäß § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs.1 SächsAbwAG gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 1 WHG einleiten (Kleineinleiter).

§ 2 Änderungen:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt je abgabepflichtigen Einwohner x 0,5 x Abgabesatz (35,79 Euro).
Zusätzlich wird ein Verwaltungsaufwand für das Jahr 2014 und Folgejahre in Höhe von 11,18 €/Grundstück berechnet.

§ 3 Änderungen:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abgabeschuldner ist, wer im Kalenderjahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer Oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

3. § 4 Absatz 2 wird neu zu § 4 Absatz 3

4. § 4 Absatz 3 wird neu zu § 4 Absatz 4

§ 4 Inkrafttreten

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Dübener Heide, 27.11.2014

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

